

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

34. Sitzung, 26.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bierunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Justizausausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anl. 113.)

**Vorsitzender: Vicepräsident Ahlhorn.**

Am Ministertisch: Appellationsrath Hüllmann, Ministerialassessor Wesche.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer Tangen das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Bericht des Justizausausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie

über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Berichterstatter: Abg. Graepel.

Von der Minorität (Bünnemeyer) sind folgende Anträge gestellt:

1. daß auf die Berathung des Gesetzentwurfs nicht einzutreten sei,
2. daß die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen sei, einen anderen Gesetzentwurf, betr. das eheliche Güterrecht im Herzogthum Oldenburg, unter Zugrundelegung des Princip der Gütergemeinschaft dem nächsten Landtage vorzulegen.

Abg. **Propping:** Er habe sich entschlossen, für diese Anträge zu stimmen und möchte seine Abstimmung etwas motiviren. Er sei ein zu großer Freund der Gütergemeinschaft, als daß er nicht wünschen möchte, daß dieser Gesetzentwurf abgelehnt und das Princip der Gütergemeinschaft, welches durchaus mit seinen Ansichten von der Ehe in Einklang stehe, angenommen würde. Die Gründe, die für getrennte Güter sprächen, könne er nicht anerkennen.

Reg.-Com. **Hüllmann:** Es sei seiner Ansicht nach nur der Macht der Gewohnheit zuzuschreiben, wenn man diese Principien noch festhalte. Die Ansicht, daß durch die Gütergemeinschaft der Credit gefördert werde, könne er nicht anerkennen, denn die vertragsweise Beseitigung derselben werde, namentlich auch in der Stadt Oldenburg, immer häufiger, so daß die beteiligten creditirenden Geschäftsleute einen sicheren Ueberblick dieser Ausnahmen sich gar nicht mehr bewahren könnten.

Abg. **Graepel:** Er möchte die Thatsache constatiren, daß bis jetzt noch keine Stimme an den Landtag gelangt sei, die das Bestehende beizubehalten oder der Reform das Princip der Gütergemeinschaft zu Grunde zu legen wünsche. Selbst aus der Stadt Oldenburg sei eine solche Forderung nicht laut geworden. Wenn man sich aber auch dort mehr der

Gütergemeinschaft zuneige, so müsse man doch berücksichtigen, daß ein Gesetz für das ganze Herzogthum erlassen werden solle. Die Haft des Vermögens der Frau für die Schulden des Mannes könne man nicht dort einführen, wo sie bis jetzt nicht vorhanden gewesen sei. Die Minorität habe sich auch gar nicht darüber ausgesprochen, welches System der Gütergemeinschaft adoptirt werden solle, und möchte er die Versammlung dringend ersuchen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abg. **Schomann**: Der Abg. Propping habe Recht, wenn er sage, daß das Güterrecht auch dem Wesen der Ehe entsprechen müsse; man würde aber dahin kommen, das sämmtliche Vermögen in der Hand des Ehemannes zu vereinigen. Gütereinheit sei dasjenige, was der deutschen Rechtsanschauung von jeher entsprochen habe, aber die Gütereinheit sei nicht identisch mit der Gütergemeinschaft. Wenn nun ohne nähere Bestimmung die Gütergemeinschaft angestrebt werden solle, so wisse man nicht, was damit gemeint sei; es könne auch die Gemeinschaft der Schulden darunter verstanden werden. Nach dem Entwurf dagegen würde jeder Ehegatte Herr seines Vermögens bleiben; dem Manne würde nur die Verwaltung des gesammten Vermögens überlassen sein. Der Abg. Propping habe es dem Wesen der Ehe entsprechend gehalten, daß die Frau mit ihrem Vermögen für die Schulden des Mannes hafte; alsdann müsse ihr doch auch einige Sicherheit gegeben werden, daß der Mann seine Stellung nicht missbrauche.

Abg. **Borgmann**: Gegenüber der Bemerkung des Abg. Graepel, daß keine Stimme an den Landtag gelangt sei, die sich für die Gütergemeinschaft ausgesprochen habe, wolle er nur hervorheben, daß der Amtrath von Friesoythe sich einstimmig für dieselbe erklärt habe.

Reg.-Com. **Sullmann**: Dies sei aber auch die einzige Stimme gewesen, die unter den Amtrathen für die Gütergemeinschaft laut geworden sei.

Abg. **Hoyer**: Er stehe auf dem Standpunkte des Abg. Propping und glaube, daß durch die Gütergemeinschaft namentlich der kaufmännische Credit sehr gehoben werde. Er wolle sich aber nicht von seinen subjectiven Anschauungen leiten lassen, da das Gesetz jedenfalls große Vortheile mit sich bringe, und werde er deshalb gegen den Antrag der Minderheit stimmen.

Vizepräsident **Abhorn** theilt mit, daß namentliche Abstimmung beantragt sei.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Der Minoritätsantrag **N<sup>o</sup> 1** wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Borgmann, Bünne Meyer, von Hammel, Propping, Rudebusch, Stukenborg.

Mit „nein“ die Abgeordneten:

Wilken, Windmüller, Abels, Abhorn, Barnstedt, Brockhaus, Bunnemann, Eilke, von Galen, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen.

Der Abg. Wulff ist beurlaubt. Glüsing fehlt.

Hierauf wird zur Specialberathung übergegangen und der Art. 1 angenommen.

Zu Art. 2 ist vom Ausschuss folgender Antrag gestellt: im Art. 2 die Worte: „soweit nicht“ bis „bestimmt ist“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 21“.

Der Art. 2 wird mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 3 wird angenommen.

Zu Art. 4 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

**N<sup>o</sup> 7:**

im ersten Absage des Art. 4 die Worte: „zur Führung des Haushalts“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „zum Bedarf des Haushalts innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises.“

**N<sup>o</sup> 8:**

im ersten Absage des Art. 4 die Worte: „soweit nicht in denselben ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „soweit nicht mit dem Gläubiger ein Anderes vereinbart worden ist.“

Reg.-Com. **Sullmann**: Er wolle hier die Gelegenheit ergreifen, um die Stellung der Regierung zu den Ausschussanträgen zu charakterisiren. Einige Anträge habe die Regierung mit Freude als wahre Verbesserungsanträge begrüßt, einige dagegen halte sie für nicht so gut, werde aber denselben, falls sich die Majorität dafür erklären sollte, nicht weiter entgegenreten. Was den Antrag **N<sup>o</sup> 7** anange, so glaube er, daß mit der Fassung des Entwurfs ganz dasselbe erreicht werde; der Antrag **N<sup>o</sup> 8** beruhe auf einem richtigen Motive und sei als wirklicher Verbesserungsantrag anzusehen.

Abg. **Graepel**: Er bezweifle nicht, daß der Entwurf mit den Worten „zur Führung des Haushalts“ dasselbe gesagt haben wolle, wie der Ausschuss, glaube aber doch, daß es sich empfehle, die Schranken der Verfügungsgewalt der Ehefrau genauer zu bestimmen. Wenn dieselbe Anschaffungen zur Führung des Haushalts mache, die offenbar über den nach den Verhältnissen zu bemessenden Bedarf hinausgingen oder außerhalb des häuslichen Wirkungskreises der Frau lägen, so solle der Ehemann solche Verträge nicht anzuerkennen verpflichtet sein.

Der Art. 4 wird mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 5 ist vom Ausschuss der Antrag **N<sup>o</sup> 10** gestellt:

den Art. 5 wie folgt zu fassen:

„dem Ehemanne steht an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau das Recht des Nießbrauchs und der Verwaltung zu.“

Reg.-Com. **Sullmann**: Bei Abfassung des Entwurfs habe die Regierung sich bemüht, das Wort „Nießbrauch“ zu vermeiden, der Ausschuss aber habe es wieder eingeführt; die Staatsregierung könne sich hiermit wohl einverstanden erklären.

Abg. **Graepel**: Er constatire, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs die Staatsregierung mit dem Ausschuss einverstanden sei, daß demnach, indem das Recht des Ehemannes am Frauenvermögen während der Ehe auf den Nießbrauch basirt werde, die allgemeinen Grundsätze des Nießbrauchs überall zur Anwendung kommen würden, soweit sie nicht durch die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes modificirt seien.

Reg.-Com. **Sullmann**: Die Staatsregierung sei vollständig hiermit einverstanden, nur müsse er hinzufügen, daß, hinsichtlich der Bedeutung des „Nießbrauchs“, somit der römischrechtlichen Begriff in der gemeinen deutschrechtlichen Auffassung des ehemännlichen Nießbrauchs modificirt sei, selbstredend auch diese Modification hier Platz zu greifen habe.

Art. 5 wird mit dieser Aenderung angenommen; desgleichen Art. 6.

Zu Artikel 7 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

**N<sup>o</sup> 12:**

den §. 1 des Art. 7 anzunehmen.

**N<sup>o</sup> 13:**

den §. 2 des Art. 7 zu streichen.

Der Artikel wird mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Artikel 8 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

**N<sup>o</sup> 14:**

im Art. 8 das Wort „hinsichtlich“ zu streichen und statt dessen zu setzen „über Gegenstände“.

**N<sup>o</sup> 15:**

nach dem Worte „Ehemannes“ einzuschließen: „und nicht in gerechtfertigter Vertretung desselben“.

**N<sup>o</sup> 16:**

dem Art. 8 den Satz nachzuführen:

„Die im Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. das Erbrecht, gedachten Verfügungen sind hierdurch nicht betroffen.“

Reg.-Com. **Sullmann**: Mit dem Antrag 14 sei er einverstanden. Der Antrag 15 bezwecke diejenigen Verfügungen, welche die Frau in gerechtfertigter Vertretung des Ehemannes vornehme, für gültig zu erklären. Es handle

sich hier aber nur um Verfügungen des Mannes, welche die Frau als Vertreterin desselben vornehme. Wenn der Ausschuss jedoch diese Bestimmung für präciser halte, so wolle er sich derselben auch nicht widersetzen. Den Antrag 16 halte er für überflüssig, und bitte er deshalb die Versammlung, denselben abzulehnen.

Abg. **Graepel**: Er halte den Antrag 15 nicht für überflüssig; um jeden Zweifel zu heben, habe der Ausschuss es für zweckmäßig gehalten, diesen Antrag zu stellen. Vom Reg.-Com. Sullmann sei hervorgehoben, daß sich der Antrag 16 von selbst verstände, da eine solche Verfügung eine Verfügung auf den Todesfall sei; dem könne er nicht beistimmen. Unter Verfügung auf den Todesfall verstehe man eine Disposition, welche Jemand in der Weise über sein Vermögen treffe, daß solche nach seinem Tode in Wirksamkeit treten solle. Wenn aber Jemand eine Grunderbstelle bilde und nachher dieselbe veräußere, so könne man doch nicht sagen, daß er auf seinen Todesfall eine Bestimmung getroffen habe, denn diese Bestimmung dauere so lange fort, bis der neue Eigenthümer der Stelle den Charakter einer Grunderbstelle wieder nehme. Ebenso sei es doch keine Verfügung auf den Todesfall, wenn von einer Grunderbstelle ein Stück abgetrennt werde. Wenn man diesen Punkt mit Stillschweigen übergehe, so könnten Zweifel entstehen, wer berechtigt sei, solche Verfügungen zu treffen, der Mann oder die Frau.

Reg.-Com. **Sullmann**: Der gewöhnliche Begriff einer Verfügung auf den Todesfall treffe allerdings hier nicht ganz zu, weil man mit dem Begriff der Bildung und Aufhebung von Stellen etwas ganz Neues geschaffen habe, indes hätten auch diese Verfügungen gar keine andere Bedeutung, als daß sie am Nachlaß des Eigenthümers realisiert würden, und seien sie somit eine neue Art der Verfügungen auf den Todesfall. Wenn noch ein Zweifel darüber vorhanden sein könnte, ob der Zusatz zu streichen sei oder nicht, so müsse derselbe nach den Ausführungen des Berichterstatters gestrichen werden. Art. 3 §. 2, betr. das Erbrecht, gehe weiter; derselbe spräche nicht allein von protokollarischen Verfügungen, sondern allgemein von der Bildung, Aufhebung und Veränderung einer Grunderbstelle. In dem Gesetze sei ganz klar ausgesprochen, daß der Frau eine solche Befugniß nicht zustehet.

Abg. **Barnstedt**: Er halte es für durchaus richtig und praktisch, daß solche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden.

Abg. **Graepel**: Gegen den Herrn Regierungs-Commissair müsse er bemerken, daß, wenn er gesagt habe, die Frau könne auch über Abtretung eines Theils der Grunderbstelle verfügen, er damit nicht habe sagen wollen, die Frau sei für sich allein befugt, Theile des eingebrachten Grundstücks ohne Zustimmung des Mannes zu veräußern, sondern er habe nur hervorheben wollen, daß leicht Zweifel darüber

entstehen könnten, ob der Mann oder die Frau zur Bildung und Aufhebung einer Grunderbstelle legitimirt sei.

Die Anträge 14, 15, 16 werden angenommen.  
Art. 9 wird angenommen.

Zu Art. 10 ist vom Ausschuss der Antrag 19 gestellt: den Art. 10 wie folgt zu fassen:

„Das Recht des Ehemannes auf den Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen kann zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht herangezogen werden.“

Antrag 19 wird angenommen; damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Zu Art. 11 ist der Antrag 20 gestellt: den Art. 11 zu streichen.

Reg. = Com. **Sullmann**: Wenngleich er sich wenig Hoffnung mache, mit seiner Ansicht durchzudringen, so müsse er doch bemerken, daß die Staatsregierung sehr großes Gewicht auf diesen Artikel lege; sie glaube, mit dieser Bestimmung den Creditverhältnissen, namentlich der kleinen Leute, entgegenzukommen. Kunde habe auch eine ähnliche Bestimmung; er habe dieselbe zwar anders formulirt, aber erkenne das Princip dadurch an, daß er der Frau ein Separationsrecht abspreche, wenn sie kein Ingrossat habe.

Abg. **Tanzen**: Wenn man diesen Artikel annehme, so genehmige man damit etwas, was mit der Auffassung des Ausschusses vollständig in Widerspruch stehe; man würde hiermit für die armen Leute Gütergemeinschaft, für die wohlhabenderen Gütertrennung einführen, und das könne er nicht billigen. Es würde dahin kommen, daß die Mobilien miethweise in die Ehe gebracht würden, um dadurch die Gläubiger zu täuschen. Wenn man das Princip der Gütertrennung anerkenne, so dürfe man auch nicht für die kleinen Leute Gütergemeinschaft einführen.

Abg. **Russell**: Es sei hier immer die Rede von einer Gütergemeinschaft; er glaube aber, daß mit diesem Artikel lediglich eine Schuldengemeinschaft eingeführt werde, und halte er es nicht für gerechtfertigt, daß die Frau ihr Vermögen für die Verpflichtung des Mannes opfern müsse. Er halte es für durchaus richtig, daß der Ausschuss diesen Passus gestrichen habe, da die Stellung der Frau überhaupt schon sehr schlecht sei.

Abg. **Schomann**: Er könne der Versammlung nur die Ablehnung des Art. 11 empfehlen, weil, wenn man einmal ein Princip aufgestellt habe, dieses auch in den Consequenzen so weit durchgeführt werden müsse, bis zwingende Gründe eine Abweichung nothwendig machten. Der Art. 11 ließe aber Ausnahmen zu. Es sei darüber gestritten worden, ob jenes Verhältniß eine Gütergemeinschaft oder eine Schuldengemeinschaft sei; seines Erachtens gäbe es für dieses Verhältniß kein bestimmtes Wort; der Kern des Art. 11 liege

darin, daß man dem pactum constituti possessorii vorbeugen wolle.

Reg. = Com. **Sullmann**: Man streite hier über den technischen Ausdruck für jenes Verhältniß; dieses sei von gar keiner praktischen Bedeutung. Im Grunde genommen sei es nichts anderes, als die Haftung der beweglichen Frauenhabe für die Schuld des Mannes. Als Gegenstand der Haftung sei Dasjenige bezeichnet, was sich Dritten gegenüber als in der Hand des Mannes befindlich darstelle.

Abg. **Graepel**: Der Art. 11 stehe mit dem ersten Artikel des Gesetzentwurfs in Widerspruch; denn die Haftung des Vermögens der Frau sei gerade das, was man mit Gütergemeinschaft bezeichne. Bei einer sehr großen Anzahl Ehegatten bestände das Vermögen nur aus beweglicher Habe und hier würde also factisch Gütergemeinschaft eingeführt werden. Auch der Kunde'sche Entwurf stimme mit dem Entwurf der Staatsregierung nicht überein, da derselbe ausdrücklich bestimme, daß die Frau die Haftung ihres Vermögens für die Schulden des Mannes durch Ingrossation aufheben könne, wogegen hier nach Art. 26 auch nicht durch Vereinbarung der Ehegatten die im Art. 11 vorgeschriebene Haft solle aufgehoben werden können.

Der Art. 11 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Zu Art. 12 ist vom Ausschuss der Antrag 21 gestellt: den Eingang des §. 2 des Art. 12 bis zu den Worten: „b. durch das Gericht“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 2. Die verfügten Maßregeln können durch das Gericht wieder aufgehoben werden:

- a) in Folge Verzichts der Ehefrau,
- b) auf Antrag etc.

Derselbe wird angenommen; desgleichen Art. 12 mit dieser Aenderung.

Art. 13 wird dem Antrage 23 zufolge abgelehnt.

Zu Art. 14 ist vom Ausschuss der Antrag 24 gestellt: im Art. 14 sub litr. b. statt „über den Ehemann“ zu setzen: „über die Person des Ehemannes“ und die Worte: „oder über das Vermögen des abwesenden Ehemannes“ zu streichen.

Derselbe wird angenommen; desgleichen Art. 14 mit dieser Aenderung.

Art. 15 wird dem Antrag 26 zufolge abgelehnt.

Art. 16 und 17 werden zur Berathung gestellt.

Zu Art. 16 ist vom Ausschuss der Antrag 27 gestellt: den Art. 16 zu streichen.

Zu Art. 17 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Nr. 28:

im Art. 17 §. 1 statt der Worte: „im Uebrigen haftet der Ehemann“ zu setzen: „der Ehemann haftet“.

N<sup>o</sup> 29:

den Art. 17 §. 1 mit dieser Aenderung anzunehmen.

N<sup>o</sup> 30:

den Art. 17 §. 2 unter Streichung des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Dies gilt insbesondere auch von den eingebrachten Forderungen und Werthpapieren, sowie von den durch den Ehemann auf den Namen der Ehefrau belegten Capitalien. Wenn jedoch die Ehefrau zu dieser Belegung nicht eingewilligt oder ihre nachträgliche Genehmigung erteilt hat, so ist dieselbe bei Rückstattung des eingebrachten Vermögens befugt, solche Forderungen oder Werthpapiere zurückzuweisen und statt derselben den baaren Betrag zu fordern.“

N<sup>o</sup> 31

(von der Minderheit Graf von Galen).

dem Artikel als §. 3 nachzufügen:

„Die eingebrachten beweglichen Sachen sind bei Beendigung der Rechte des Ehemannes, soweit sie noch vorhanden sind, zurückzugeben, unter Erstattung der durch die Abnutzung entstandenen Werthverminderung. Für die nicht mehr vorhandenen Sachen ist Ersatz zu leisten.“

N<sup>o</sup> 32

(von der Mehrheit des Ausschusses).

dem Art. 17 als §. 3 nachzufügen:

„Für die eingebrachten beweglichen Sachen, welche bei Beendigung der Rechte des Ehemannes nicht zurückgegeben werden können oder durch Abnutzung eine wesentliche Werthverminderung erlitten haben, ist die Ehefrau persönlich berechtigt, auch ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Ehemannes, Ersatz des Werthes bezw. der Werthverminderung zu fordern, jedoch kann sie diesen Anspruch im Concurse der Gläubiger des Ehemannes oder seines Nachlasses nicht geltend machen.

Den Erben der Ehefrau gegenüber haftet der Ehemann auch wegen Rückstattung der eingebrachten beweglichen Sachen nur nach der Bestimmung des §. 1.“

Reg. = Com. **Sullmann**: Er möchte an den Abg. von Galen das Ersuchen richten, den Antrag 31 zurückzuziehen und für den Entwurf zu stimmen. Der §. 1 des Artikels habe an sich keine Bedeutung, da er sich von selbst verstehe; bei Behaltung der Vorschrift des §. 2 sei er aber nothwendig, um nicht über deren Tragweite Mißverständnisse entstehen zu lassen. Den Antrag 32 anlangend, so sei der Entwurf davon ausgegangen, daß der Ehemann auch für die Ausstattung mit Mobilien sorgen müsse; wenn nun in den

meisten Fällen die Frau dasselbe anschaffe, so nehme sie damit dem Ehemanne eine Last ab. Der Ausschuß sei damit nicht ganz einverstanden gewesen, habe aber doch mittelst seines Antrags N<sup>o</sup> 32 anerkannt, daß das Princip des Entwurfs wenigstens insoweit berechtigt sei, als die Ehefrau persönlich in Betracht komme. Gegen den Antrag sei zu erinnern das juristisch Anomale einer solchen exceptionellen Bestimmung, indeß wolle er selbst darauf verweisen, daß auch nach dem Preussischen Rechte (Landrecht und Concursordnung) die Ehefrau im Concurse nicht so günstig als im Erballe gestellt sei. Die Regierung werde eventuell den Antrag acceptiren, vorbehaltlich einiger Fassungsbedenken, über die er sich mit dem Ausschuß zur zweiten Lesung zu verständigen hoffe. Er empfehle aber zunächst Annahme des Entwurfs; wenn derselbe im Ganzen das Richtige getroffen habe, so möge man nicht zu viel Gewicht darauf legen, daß seine Vorschriften in vereinzelt Fällen als weniger zweckmäßig erscheinen könnten. Uebrigens werde die Unbilligkeit gegen den Ehemann, die man bei Ausdehnung des fraglichen Anspruchs auf die Erben der Frau für diesen oder jenen Fall vielleicht davon befürchte, auch wieder ausgeglichen durch den ihm beigelegten erheblichen Erbtheil.

Abg. **Russell**: Der Art. 16 habe im Ausschuß zu großen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Ein Theil sei davon ausgegangen, daß die Damen jetzt sehr zum Luxus geneigt seien und manches mit in die Ehe bringen würden, was nicht zur Führung des Haushalts nothwendig sei; ein anderer Theil habe solche Frauen ins Feld geführt, die nicht so gut situiert seien, den Luxus mit in die Ehe bringen zu können. Man habe sich aber endlich auf dem Wege des Compromisses zu dem Antrag 32 verstanden. Nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Nießbrauch brauche allerdings kein Ersatz geleistet zu werden für die Abnutzung der Sache, welche ordnungsmäßig gebraucht sei, aber im Interesse der Frau habe man hier eine Ausnahme zugelassen.

Reg. = Com. **Sullmann**: Der Abg. Russell habe den Luxus der Frauen hervorgehoben; dem gegenüber wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen gar nicht zu dem eingebrachten Vermögen gehörten.

Abg. **Schomann**: Er gehe davon aus, die Rechte der Frauen möglichst zu schützen und halte deshalb diese Ausnahme von dem Princip für gerechtfertigt. Auch glaube er, daß die Bestimmung des Art. 16 §. 2 praktisch nicht durchführbar sei, und namentlich wenn die Ehe kinderlos wäre, zu vielen Processen Anlaß geben würde. Im Interesse der Frauen empfehle er deshalb den Antrag 32 der Versammlung zur Annahme.

Abg. **Graepel**: Es sei dem Abg. von Galen empfohlen worden, den Antrag 31 fallen zu lassen und für Beibehaltung des Entwurfs zu stimmen; er könne nicht dazu

rathen. Der §. 1 des Art. 16 enthalte nichts Neues, sondern diese Bestimmung sei gemeinrechtlich. Der §. 2 des Art. 16 enthalte ganz dasselbe, was die Minderheit wolle, schließe sich dann aber besser als §. 3 dem Art. 17 an, indem er hinsichtlich der Mobilien das im §. 1 aufgestellte allgemeine Princip modificeire.

Uebrigens könne er nur wünschen, daß der Minderheitsantrag abgelehnt werde und müsse bei dem Mehrheitsantrag *N<sup>o</sup> 32* beharren. Am liebsten würde er von einer besonderen Bestimmung hinsichtlich der Restitution der Mobilien ganz absehen und es bei dem gemeinen Rechte belassen, er sei aber aus den im Bericht angeführten Gründen dem Mehrheitsantrag beigetreten, obwohl ihm die Ausnahmestellung, die die Frau darnach persönlich einnehmen solle, legislatorisch nicht zusage. Er wolle aber dieses Bedenken der Beurtheilung der Staatsregierung anheingeben.

**Abg. von Galen:** Er habe bei seinem Antrag hauptsächlich die Verhältnisse der kleinen Leute im Auge gehabt. Die Frau müsse wenigstens das Eingebachte nach dem Tode des Mannes aus dem Concourse retten können. Uebrigens ziehe er auf den Vorschlag des Herrn Regierungs-Commissairs seinen Antrag (Antrag 31) zu Gunsten der Regierungsvorlage zurück.

Der Art. 16 wird hierauf dem Antrag 27 zufolge abgelehnt; die Anträge 28, 29, 30 und 32 werden angenommen.

Zu Artikel 18 ist vom Ausschuss der Antrag 33 gestellt:

im Art. 18 §. 1 die Worte „soweit dasselbe nicht in Grundbesitz besteht“ zu streichen und sodann dem §. 1 folgenden Absatz nachzufügen:

„Soweit das eingebrachte Vermögen in Grundbesitz besteht, findet diese Befugniß nicht statt. Wird der Grundbesitz veräußert, so kann die Zugrossation zur Sicherung des Erlöses innerhalb eines Jahres, von der Veräußerung angerechnet, ohne Einwilligung des Ehemannes geschehen.“

Derselbe wird angenommen; desgleichen Art. 18 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 19 ist vom Ausschuss der Antrag 35 gestellt:

den Art. 19 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„In dem Concourse der Gläubiger des Ehemannes kann die Ehefrau die Erstattung ihres eingebrachten Vermögens selbständig beanspruchen, unbeschadet jedoch der fortdauernden Rechte des Ehemannes an dem, was sie aus der Masse erhält, sofern ihm dieselben nicht gemäß Art. 12 §. 1 entzogen worden sind.“

Derselbe wird angenommen; damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Zu Art. 20 hat der Ausschuss den Antrag 36 gestellt: den Art. 20 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Zu dem der Ehefrau zur eigenen Verwaltung vorbehaltenen Vermögen gehören alle Sachen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für ihre Person bestimmt sind.“

Antrag 36 angenommen; damit die Regierungsvorlage erledigt.

Zu Art. 21 hat der Ausschuss den Antrag 37 gestellt: den Art. 21 zu streichen und als solchen zu setzen:

„§. 1. Die Ehefrau kann sich durch Vertrag gemäß der Art. 25 ff. Vermögen zur eigenen Verwaltung vorbehalten.“

§. 2. Außerdem gehört zu dem vorbehaltenen Vermögen:

- a) was die Ehefrau sich mit dem vorbehaltenen Vermögen erwirbt;
- b) was sie unter Widerspruch des Ehemannes erwirbt;
- c) was sie während der Ehe u. wie §. 1 e des Entwurfs.

**Reg.-Com. Sullmann:** Er ersuche die Versammlung, den §. 2 beizubehalten; es handle sich hier um die Wahrung der Interessen der Frau. Wenn der Frau z. B. durch Erbschaft ein Vermögen zugefallen sei, so würde der Entwurf ihr das Recht geben, dem Manne die Verwaltung desselben zu entziehen und selbst die Verwaltung desselben zu übernehmen; es sei durchaus nicht gerechtfertigt, ihr dies Recht zu entziehen.

**Abg. Tausen:** Er hätte gewünscht, daß alle Bestimmungen über das vorbehaltene Vermögen aus dem Gesetze gestrichen wären. Er halte es nicht für wünschenswerth, der Frau das Recht einzuräumen, Theile des Vermögens ohne Zustimmung des Mannes verwalten zu können. Dadurch, daß die Frau die Verwaltung selbst übernehme, befürchte sie, daß sie ihren Mann nicht für fähig halte, das Vermögen verwalten zu können, und glaube er schwerlich, daß dieses offene Mißtrauen dazu beitragen werde, das gute Einvernehmen der Eheleute zu fördern. Er lege großes Gewicht auf diesen Antrag und bitte deshalb die Versammlung dringend, denselben anzunehmen.

Antrag 37 wird angenommen.

Zu Art. 22 ist der Antrag 38 gestellt:

die Bezeichnung „§. 1“ und den §. 2 des Art. 22 zu streichen.

Derselbe wird angenommen; desgleichen Art. 22 mit dieser Aenderung.

Art. 23 und 24 werden angenommen; desgleichen Artikel 25.



Zu Art. 26 ist zunächst beantragt:

**Nr. 43:**

dem Art. 8 als §. 2 hinzuzufügen: „Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes selbständig einen Erwerbszweig betreibt, so kann sie innerhalb desselben über ihr eingebrachtes Vermögen verfügen“.

Dieser Antrag wird angenommen; desgleichen Art. 8 mit diesem Zusätze.

Zu Art. 26 ist vom Ausschuss ferner der Antrag 44 gestellt:

den Art. 26 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Vereinbarungen, welche den Vorschriften des Art. 8 §. 1, der Art. 9 und 21 zuwiderlaufen, sind nicht statthaft“.

Derselbe wird angenommen; damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Art. 27—30 werden angenommen.

Zu Art. 31 hat der Ausschuss den Antrag 46 gestellt: im ersten Absätze des §. 2 des Art. 31 statt der Worte: „von jedem Theile die gerichtliche Aufhebung der Gemeinschaft beansprucht werden“ zu setzen: „auf Antrag eines jeden Theiles die Aufhebung der Gemeinschaft vom Gerichte erkannt werden.“

Der Antrag wird angenommen; ebenso Art. 31 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 32 hat der Ausschuss den Antrag 48 gestellt: den letzten Satz im §. 1 des Art. 32 zu streichen und statt desselben zu setzen:

„Dabei kommt der Art. 17 zur Anwendung.“

Der Antrag wird angenommen und mit dieser Aenderung der Art. 32.

Art. 33 wird angenommen.

Zu Art. 34 ist der Antrag 51 gestellt:

den §. 2 des Art. 34 zu streichen und den §. 3 als §. 2 zu bezeichnen.

Der Antrag wird angenommen; desgleichen Art. 34 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 35 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

**Nr. 53:**

im §. 1 des Art. 35 statt der Worte „in das ehedem rechtliche Register“ zu setzen: „in das bei jedem Amtsgerichte zu führende ehedem rechtliche Register (Art. 58)“.

**Nr. 54:**

im §. 2 Abs. 1 die Schlussworte: „und gemäß Art. 13 §. 1 bekannt gemacht worden“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „und mittelst einwöchigen Anschlags an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte in der Gemeinde, in welcher der Ehemann wohnt oder seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt

**Berichte.** XVII. Landtag.

hat, auch mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen“.

**Nr. 55:**

im §. 2 dem Absätze 3 nachzufügen:

„Eben die Eheleute von einander getrennt, so ist die Wiederholung der Eintragung erst binnen 6 Wochen nach ihrer Wiedervereinigung erforderlich“.

**Nr. 56:**

den §. 3 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen: „Die vertragsmäßige oder gerichtliche Auflösung der Gemeinschaft ist in das ehedem rechtliche Register einzutragen und gemäß §. 2 bekannt zu machen. Die Wirksamkeit derselben beginnt dritten Personen gegenüber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eintragung und Bekanntmachung in vorgeschriebener Weise geschehen und der dritte Tag nach dem Datum der Oldenburgischen Anzeigen, in welchen die Einrückung erfolgte, verstrichen ist“.

Dieses werden angenommen; desgleichen Art. 35 mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 36 ist vom Ausschuss der Antrag 58 gestellt: den Art. 36 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Die Vorschriften der Art. 31, 33, 34 und 35 sind überhaupt maßgebend für alle Verträge, durch welche das eingebrachte Vermögen für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haftbar gemacht wird“.

Derselbe wird angenommen; damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung Donnerstag den 27. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:**

1. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Hochbautechnikers.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule daselbst.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses in Oldenburg.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nach-



bewilligung von 1000  $\text{R}$  zu §. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf im Fürstenthum Lüneburg.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der quiescirten Beamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Ausdehnung des Gesetzes über

die Erhöhung der Beamten-Gehalte auf die Ruhegehälter der dormaligen Pensionäre.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition mehrerer in Ruhestand befindlicher Staatsdiener um Erhöhung ihrer Pension.

**Der Berichterstatter:**

**Ellerhorst.**

